

**Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen (Bezeichnung B/St) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2010**

Tz. 4.6.6.2	Keine Sachgerechte Veranschlagung beim Produkt „Betreuung / ambulante Erziehungshilfe“
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass für das Produkt 1.36.3630.07 – Betreuung / ambulante Erziehungshilfe keine sachgerechte Veranschlagung vorgenommen worden sei, weil unter der Berücksichtigung der seinerzeit aktuellen Kenn-/Fallzahlen bereits von vornherein eine rechnerische Unterdeckung bestand.

Hier ist ein Mehraufwand i. H. v. rd. 549.000 € entstanden (im Vorjahr i. H. v. rd. 747.000 €).

Zum Haushalt 2010 wurden entgegen der Kommentierung im Schlussbericht die Mittel für „Hilfe zur Erziehung“, zu dem das Produkt 1.36.3630.07 gehört, um 700.000 € aufgestockt. Damit entsprach die Höhe der Veranschlagung dem Aufkommensniveau des Vorjahres 2009. Diese mehr zur Verfügung stehenden Mittel wurden entsprechend aufgeteilt und teilweise für eine Aufstockung des Budgets des Produktes 1.36.3630.07 eingesetzt. Wenn die Fallzahlen auf dem gleichen Niveau geblieben wären, hätten die Mittel an dieser Stelle ausreichen müssen aber durch einen weiteren Anstieg der Fälle ist hier dennoch ein Mehraufwand entstanden.

Tz. 4.6.6.3	Verstoß gegen Veranschlagungsgrundsätze beim Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die erwarteten Einzahlungen (der Finanzrechnung) als Ansatz in der Ergebnisrechnung verwendet worden seien, anstatt sich an der Höhe der Forderungen zu orientieren. Entsprechend den Veranschlagungsgrundsätzen des § 10 GemHKVO hat die Veranschlagung in der voraussichtlichen Höhe zu erfolgen. Ggf. hat zum Jahresabschluss eine entsprechende Wertberichtigung zu erfolgen.

Durch eine Änderung des Prozesses für die Veranschlagung würde sich keine Ergebnisauswirkung ergeben. Dem gegenüber stünden Verfahrensnachteile:

Für die Haushaltsplanung werden zunächst die Erträge und Aufwendungen für den Ergebnishaushalt geplant. Die zahlungswirksamen Ansätze werden regelmäßig während des laufenden Planungsprozesses maschinell als Ein- und Auszahlungen in den Finanzhaushalt übernommen. Die Veranschlagung in der voraussichtlichen Höhe bedingt, dass für den erwarteten Zahlungsausfall Abschreibungen auf Forderungen zu planen wären. Die Abschreibungen auf Forderungen sind nicht zahlungswirksam und würden daher auch nicht in den Finanzhaushalt übernommen. Dadurch würde im Finanzhaushalt ein Ansatz in voller Höhe als erwartete Einzahlungen ausgewiesen.

Für die Ergebnisdarstellung im „Ist“ des Haushaltsjahres werden die Erträge in voller Höhe als „Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ erfasst. Uneinbringliche Forderungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses bewertet. Die vorgenommenen Wertberichtigungen (Abschreibung der Forderungen) werden als „Aufwand aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ erfasst und reduzieren sowohl das Jahresergebnis (Ergebnisrechnung) als auch den Bestand an Forderungen (Bilanz) entsprechend.

Eine Prozessänderung für die Veranschlagung würde bedeuten, dass die Organisationseinheiten eine höhere Anzahl von Planungswerten (Trennung nach Ertrags- und Abschreibungskonten) erfassen müssten. Dies bedeutet einen höheren Zeitaufwand und birgt das Risiko, dass bei

notwendigen Änderungen der Planwerte innerhalb des Planungszeitraums ggf. nur das Ertragskonto, nicht aber das Abschreibungskonto geändert wird. Aufgrund dieser Nachteile möchte die Verwaltung die gewählte Verfahrensweise beibehalten. Für eine endgültige Entscheidungsfindung über eine mögliche Änderung des Verfahrens soll mit dem Rechnungsprüfungsamt gesprochen werden.

Tz. 6.2.4.1	Falscher Ausweis von Investitionszuweisungen und –zuschüssen im Sachvermögen
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass – wie im Vorjahr – Investitionszuweisungen und -zuschüsse i. H. v. 359 TEUR als Anlagen im Bau im Sachvermögen ausgewiesen worden seien. Die Verwaltung hätte eine Lösung zu erarbeiten, nach der diese Sachverhalte korrekt im immateriellen Vermögen ausgewiesen würden.

Es ist zutreffend, dass der Ausweis zz. in der v. g. Form erfolgt. Aufgrund der im SAP-System eingerichteten Prozesse der Anlagenbuchhaltung werden derzeit die betreffenden Buchungen über eine für diese und andere Sachverhalte eingerichtete Anlagenklasse abgewickelt. Dadurch wird der auch eher selten vorkommende Sachverhalt mehrjähriger Investitionszuweisungen und –zuschüsse im Sachvermögen ausgewiesen. Die Bewertung des anzusetzenden Postens ist korrekt. Es wird ergänzend geprüft, wie das SAP-System angepasst werden kann, damit der Ausweis an der richtigen Stelle erfolgt.

Tz. 6.2.4.2	Verstoß gegen das Konzept Bilanzerstellung und Bewertungsrichtlinie – keine Aktivierung von Eigenleistungen
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass bei zehn von zwölf Anlagen im Rahmen des Konjunkturpaketes II wie im Vorjahr vom Konzept Bilanzerstellung und Bewertungsrichtlinie der Stadt Braunschweig abgewichen würde, indem Eigenleistungen nicht aktiviert worden seien. Dadurch würde sich bei den entsprechenden Anlagen ein zu geringer Anschaffungs- oder Herstellungswert in 2010 i. H. v. ca. 446 TEUR ergeben.

Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist zu Recht erfolgt. Wie bereits in der Stellungnahme zu einer entsprechenden Bemerkung im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2009 ausgeführt, sind nach den Definitionen zum Investitionsbegriff in § 9 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZulnvG) die Eigenleistungen nicht förderfähig und können daher den Projekten nicht zugerechnet werden. Bei dem NZulnvG handelt es sich um spezielle Regelungen, die von den allgemeinen Regelungen der NGO abweichen. Von einer Aktivierung der Eigenleistungen im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurde aufgrund dieser speziellen Regelungen abgesehen. Bei allen übrigen Vorhaben, die nicht zum Konjunkturpaket II gehören, werden die allgemeinen Regelungen der NGO eingehalten.

Tz. 6.2.4.2	Zeitverzögerte Buchungspraxis bei einzelnen Teilhaushalten
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass einige kleinere Organisationseinheiten in den Teilhaushalten der Fachbereiche -Schule und Sport- und -Kinder, Jugend und Familie- unterjährig alle anfallenden Rechnungen, u.a. zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens, auf ein Konto der Ergebnisrechnung buchen würden. Erst am Jahresende würde mittels Korrekturbuchungen eine Verteilung auf die korrekten Aufwands- oder Bilanzkonten erfolgen. Die Verwaltung hätte eine Regelung, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, zu erarbeiten. Die korrekte zeitliche und sachliche Zuordnung der Vermögensgegenstände sei einzuhalten um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung sicherzustellen.

Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes bezieht sich auf die Budgets der einzelnen Schulen, die auf den Schulgirokonto zur Verfügung gestellt werden.

Das Schulbudget umfasst Finanzmittel aus den Projekten 5S.400008 –Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen in Schulen- und 5S.400012 –Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € in Schulen- sowie aus diversen Aufwandskonten. In den beiden Projekten werden die Festwert-Beschaffungen für Funktionsgegenstände und Lehrmittel über 150 € abgebildet.

Nach § 111 NSchG soll der Schulträger seinen Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. Die Budgetierung wird seit Jahrzehnten praktiziert und wurde kontinuierlich ausgeweitet. Sie fördert die Eigenverantwortung der Schulen und trägt zu einem bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz städtischer Haushaltsmittel bei.

Die Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass teilweise unterjährig anfallende Rechnungen, u.a. zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens, auf ein Konto der Ergebnisrechnung gebucht werden, ist richtig.

Die Auszahlung der Schulbudgets auf die Schulgirokonto erfolgt zu Jahresbeginn sowie nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung als Abschlagszahlungen aus dem Sachkonto 427160 „Lehrmittelbedarf“, so dass dieses Konto im laufenden Haushaltsjahr einen entsprechenden Fehlbetrag ausweist. Im Gegenzug bleiben die Finanzmittel in den Projekten 5S.400008 und 5S.400023 bis zum Jahresabschluss unangetastet.

Die Schulen erwerben unterjährig im Rahmen ihrer Schulbudgets u. a. Funktionsgegenstände und Lehrmittel, die vom Schulgirokonto bezahlt werden und auf den in den Kontogegenblättern ausgewiesenen Sachkonten dokumentiert werden. Zum Jahresende werden die nicht von den Schulen verausgabten Schulbudgetmittel von den Schulgirokonto auf das Konto der Stadt überwiesen und auf dem Sachkonto 427160 „Lehrmittelbedarf“ vereinnahmt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die den Sachkonten auf den Kontogegenblättern zugewiesenen Beträge den entsprechenden Aufwandskonten und den Sachkonten in den Projekten 5S.400008 und 5S.400012 zugeordnet, so dass die bereits erfolgten Buchungen auf den Schulgirokonto im städtischen Haushalt abgebildet werden und eine reale Belastung der Konten eintritt.

Dieses Verfahren wurde im Jahr 2008 mit der Stadtkasse abgestimmt.

Abschließend wird festgestellt, dass die vom Rechnungsprüfungsamt geforderte unterjährige korrekte zeitliche und sachliche Zuordnung der von den Schulen beschafften Vermögensgegenstände nicht gegeben ist. Diese ist unter Beibehaltung der Schulbudgets auch nicht möglich. Erst durch die Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss wird die Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung wieder hergestellt.

Des Weiteren werden im Bereich der Kindertagesstätten und der Jugendfreizeiteinrichtungen zur Vereinfachung der Abläufe Girokonten für die einzelnen Einrichtungen vorgehalten. Auch bei diesem Verfahren werden die Buchungen auf den konkret benötigten Sachkonten vorgenommen. Vermögensgegenstände werden dabei z. T. auf Aufwandskonten gebucht, z. B. bei geringwertigen Vermögensgegenständen bis 100 EUR bzw. bis 150 EUR oder Vermögensgegenständen, die einem Festwert zuzuordnen sind.

Da in SAP nur Kontoauffüllungen gebucht werden, wird ein Abgleich mit den tatsächlichen Einzelrechnungen am Jahresende im Rahmen einer internen Kassenprüfung vorgenommen. Evtl. Fehler in der Zuordnung zu den Sachkonten werden dabei durch Umbuchungen korrigiert. Die korrekte zeitliche und sachliche Zuordnung der Vermögensgegenstände ist durch die, in den Einrichtungen einheitlich geführten, Anschreibelisten gewährleistet.

Der Aufbau und die Übermittlung der Kontogegenblätter bzw. Anschreibelisten wird in 2012 durch die betroffenen Fachbereiche nochmal überprüft.

Tz. 6.2.4.3	Keine teilhaushaltsbezogene Erfassung von Wertberichtigungen auf Forderungen
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass Wertberichtigungen auf Forderungen nicht nach Teilhaushalten differenziert erfasst und diesen entsprechend zugeordnet würden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verwaltung, von allen Teilhaushalten eine Meldung zu diesen Sachverhalten einzufordern. Zukünftig sei eine Dokumentation der Meldungen der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen aller Teilhaushalte zum Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert vorzulegen.

In der Jahresabschlussverfügung sind die Fachbereiche und Referate aufgefordert, bei voraussichtlich uneinbringlichen Forderungen entsprechende Wertberichtigungen zu beantragen. Zu diesem Punkt wurden Einzelwertberichtigungen von den Teilhaushalten „Finanzen“ und „Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit“ gemeldet. Pauschalwertberichtigungen größeren Umfangs meldet der FB „Soziales und Gesundheit“. Alle weiteren Forderungen werden von der Stadtkasse ausgewertet und nach Alter gestaffelt in einem Berechnungsbogen für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung bearbeitet. Die Jahresabschlussverfügung wird zukünftig dahingehend angepasst, dass eine Fehlanzeige erforderlich ist. Eine Änderung des Verfahrens soll mit dem Rechnungsprüfungsamt besprochen werden.

Tz. 6.2.4.3	Verstoß gegen die Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass Kosten der Mahnung entgegen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagungen und Erlass DA 20/07 Ziffer 1.2 (2) durch die Abt. „Steuern“ erlassen würden, obwohl die Zuständigkeit dafür bei der Abt. „Stadtkasse“ liegt.

Die Änderung der Dienstanweisung ist in Bearbeitung.

Tz. 6.2.4.3	Fehlende Bilanzierung von privatrechtlichen Forderungen der Stelle -Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften-
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen einer Saldenbestätigungsprüfung festgestellt, dass privatrechtlicher Forderungen aus Dienstleistungen der Stelle „Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften“ nicht vollständig bilanziert würden. Diese Forderungen seien, genauso wie die entsprechenden Verbindlichkeiten auf der Passivseite, vollständig nachzuerfassen.

Die Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes wird aufgegriffen, indem der Forderungsbestand der Stelle „Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften“ noch einmal überprüft wird.

Anzumerken ist, dass Forderungen aus dem Bereich der Stelle „Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften“, nicht vollständig bilanziert wurden. Es handelt sich hier weitestgehend um Unterhaltsrückstände, die bei der Datenübernahme in SAP zum 01.01.2008, nicht zum Soll gestellt wurden, weil es sich um Rückstände handelt, die nicht beigebracht werden können. Im Rahmen der Altdateiübernahme von Forderungen für die Erste Eröffnungsbilanz wurden diese Sachverhalte geprüft und bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung). Werthaltige Forderungen wurden in die Erste Eröffnungsbilanz übernommen (Grundsatz der Vollständigkeit).

Zurzeit sind ca. 400 Zahlungspflichtige nicht in der Lage, die Forderungen zu begleichen. Eine Nacherfassung dieser Forderungen würde einen erheblichen Mehraufwand in der Stelle

„Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften“ und auch in der Stadtkasse verursachen. Darüber hinaus würde dies zu einer Bilanzverlängerung führen, da die Nacherfassung mehrere Millionen betragen würde.

Eine Vielzahl der Konten kann aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen nicht bedient werden bzw. beglichen werden.

Tz. 6.2.4.3	Bereinigung des Forderungsbestandes und Installierung eines Forderungsmanagements
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt den Forderungsbestand um ältere Positionen zu bereinigen und ein einheitliches Forderungsmanagement zu installieren.

Mit der Installierung eines Forderungsmanagements wurde bereits begonnen. Ältere Forderungen werden laufend durch Niederschlagungen bereinigt. Niederschlagungsempfehlungen werden durch die Stadtkasse den Fachbereichen mitgeteilt. Zur Forderungsüberwachung wurde der Forderungsstand vierteljährlich erfasst und in Beziehung zu den Vorperioden gestellt.

Mit dem Ziel die städtische Liquidität ständig zu verbessern, werden künftig durch die Stadtkasse stichtagsbezogene Auswertungen der Forderungsbestände erstellt sowie Forderungsstruktur und Forderungsausfälle analysiert. Durch Einzelanalyse und gezielte Weiterverfolgung insbesondere größerer Einzelforderungen soll der Zahlungseingang oder bei erkennbaren Forderungsausfällen die weitere verwaltungstechnische Bearbeitung beschleunigt werden.

Tz. 6.2.4.6	Berichtigungen im Basis-Reinvermögen erfüllen teilweise nicht das Kriterium der „Wesentlichkeit“ im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Berichtigungen im Basis-Reinvermögen i. H. v. + 147 TEUR und i. H. v. - 8.314 TEUR auf Basis des § 61 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO erfolgt seien. Dabei würde es sich abzüglich Fehl- und Stornobuchungen um 97 Geschäftsvorfälle handeln, von denen 90 betragsmäßig unter 50 TEUR liegen würden. Eine Voraussetzung zur Berichtigung im Basis-Reinvermögen sei gem. § 61 Abs. 1 S. 1 GemHKVO u. a., dass es sich um einen wesentlichen Betrag handle. Dem entsprechend sei von der Verwaltung im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Korrektur eines unzutreffenden Wertes zu einer wesentlichen Änderung des Bildes der Vermögens- und Schuldenlage führen würde. Diese Prüfung sei zu dokumentieren. Nach den vorliegenden Unterlagen zu den oben aufgeführten Sachverhalten handle es sich nicht um wesentliche Beträge. Die Verwaltung habe zukünftig dem Rechnungsprüfungsamt die Dokumentation der Einzelfallprüfungen vor dem Jahresabschluss unaufgefordert zuzuleiten. Unwesentliche Beträge seien zukünftig erfolgswirksam zu buchen.

Hierzu wird auf die Ausführungen der Verwaltung zu der im Rahmen des Schlussberichts 2009 ergangenen vergleichbaren Prüfungsbemerkung verwiesen, mit der zu Tz. 7.2.2.1.6 wie folgt Stellung genommen wurde:

„Gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 GemHKVO sind Berichtigungen der Ersten Eröffnungsbilanz unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

"Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Ersten Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettoposition, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt."

Berichtigungen der Ersten Eröffnungsbilanz wurden bei der Stadt Braunschweig sowohl im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 als auch des Jahresabschlusses 2008 durchgeführt. Dabei handelte es sich meist um die Berichtigung des Sachvermögens aufgrund zu Unrecht angesetzter Vermögensgegenstände bzw. aufgrund zu Unrecht nicht angesetzter Vermögensgegenstände. Die Berichtigungen der Ersten Eröffnungsbilanz betrafen überwiegend Vermögensanpassungen bei Grundstücken und Gebäuden. Bezogen auf die einzelnen Sachverhalte, die zu der Berichtigung der Ersten Eröffnungsbilanz geführt haben, ist meist von nicht wesentlichen Beträgen auszugehen. Der § 61 GemHKVO bezieht sich beim Wesentlichkeitsgrundsatz jedoch auf die Bilanzpositionen, so dass davon ausgegangen wird, dass es sich um eine ganzheitliche Beurteilung entsprechend der Bilanzstruktur handelt und nicht um die Betrachtung von einzelnen Vermögensgegenständen.

Die Fälle der Berichtigungen der Ersten Eröffnungsbilanz wurden daher im Laufe eines Jahres getrennt nach Vermögensminderungen und Vermögensmehrungen gesammelt, um dann summarisch betrachtet über deren Wesentlichkeit und deren Konsequenz zur Änderung der Ersten Eröffnungsbilanz entscheiden zu können. Im Ergebnis wurde sowohl der Änderungsbedarf zum Jahresabschluss 2008 als auch der Änderungsbedarf zum Jahresabschluss 2009 als wesentlich eingeschätzt. Die Berichtigung der Ersten Eröffnungsbilanz erfolgte demzufolge als eine der letzten Abschlussbuchungen. Aufgrund der dahinterstehenden Einzelsachverhalte konnte die Abwicklung jedoch nicht in einer Buchung erfolgen, sondern musste entsprechend der Einzelfälle aufgeteilt werden. Nach § 61 Abs. 3 GemHKVO können Berichtigungen der Ersten Eröffnungsbilanz letztmals im Jahresabschluss zum 31.12.2011 vorgenommen werden.“

Hinsichtlich der o.a. dargelegte Argumentation, die auch als Stellungnahme zu der Prüfungsbemerkung 6.2.4.6 zum Jahresabschluss 2010 aufrecht erhalten wird, besteht noch Abstimmungsbedarf mit dem Rechnungsprüfungsamt, aus welchen Gründen die vorstehende detailliert dargelegte Rechtsauffassung nicht geteilt werden kann.

Tz. 6.2.4.8	In Einzelfällen fehlerhafter Ansatz von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
-------------	--

Es wurde bemängelt, dass nicht in allen Fällen der – im Rahmen der Stichprobe – geprüften Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die im Jahresabschluss 2010 gebildet wurden, der zugrunde liegende Sachverhalt unter den Begriff der Instandhaltung falle.

Als Grundlage für die Prüfungsbemerkung hat das Rechnungsprüfungsamt die Rückstellung 10IM-uRS-21.505 auf dem Projekt 4S.210014 – Fachbereich „Finanzen“: Abbrüche Grundvermögen genannt. Diese Rückstellung war für Abbruchmaßnahmen gebildet worden, es handelt sich insoweit nicht um Instandhaltungen. Der Ausweis einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung war für diesen Sachverhalt nicht korrekt. Der Fehler ist im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jedoch nicht aufgefallen, da viele Meldungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes bearbeitet werden mussten. Es wird deshalb in Zukunft noch stärker darauf geachtet, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nur gebildet werden, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt um eine Instandhaltung handelt. Um dem Problem einer falschen Zuordnung vorzubeugen, ist gemäß Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes bereits eine Erläuterung des Begriffes „Instandhaltung“ in die Jahresabschlussverfügung aufgenommen worden (siehe S. 8 der Jahresabschlussverfügung 2011).

Tz. 6.2.4.8	Zweifelhafte Rückstellung für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass sich nach den erteilten Auskünften die Verpflichtung zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen aus der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig bzw. dem Niedersächsischen Wassergesetz ergäbe. Demnach seien die Dichtheitsprüfungen erstmalig bis spätestens zum 31. Dezember 2015 durchzuführen, wobei sich der bestimmte Zeitraum nicht direkt aus der gesetzlichen Regelung, sondern

aus einem Verweis auf eine DIN ergibt. Nach den dem Rechnungsprüfungsamt erteilten Auskünften würden bei der Stadt Braunschweig die Dichtheitsprüfungen zudem – unabhängig von der Frist – anlassbezogen durchgeführt. Grundsätzlich sei die Missachtung der Vorschriften aus der Abwassersatzung mit Sanktionen, wie Zwangsmitteln und/oder Bußgeldern, behaftet. Die Umsetzung dieser Sanktionen durch die Stadt Braunschweig als zuständige Aufsichtsbehörde gegenüber sich selbst sei – auskunftsgemäß – eher unwahrscheinlich. Insoweit läge nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes eine Sanktionierung nur bedingt vor. Die Zulässigkeit bzw. Pflicht zur Bildung dieser Rückstellung sei insoweit insgesamt infrage zu stellen.

Die Rückstellung wird aufgelöst und insoweit der Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt. Allerdings erfolgt die Auflösung der Rückstellung nicht aus den Gründen, die das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt hat, wonach die Bildung einer Rückstellung für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen der Schmutzwasserleitungen bei städtischen Gebäuden mangels zu erwartender Sanktionen durch die Stadt als zuständiger Aufsichtsbehörde infrage zu stellen sei, Es wird der Entwicklung nach Bildung der Rückstellung Rechnung getragen, in deren Verlauf die Stadt nunmehr insgesamt eine zurückhaltende Haltung bei der Durchsetzung der Dichtheitsprüfungen einnimmt. Der Verein Haus + Grund Braunschweig legte gegen die Fristenregelung, die der DIN-Ausschuss erlassen hatte, Einspruch ein. Die Frist 31. Dezember 2015 gilt bundesweit nicht mehr. Es erfolgen lediglich anlassbezogene Prüfungen.

Tz. 6.2.4.8	Teilweise unterlassene Bildung von Rückstellungen für die Behebung von Brandschutzmängeln
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass im Rahmen der Rückstellungsbewertung lediglich Objekte einbezogen würden, für die Kostenvoranschläge für die Behebung der festgestellten Brandschutzmängel vorlagen.

Die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht geteilt. Es liegen keine weitergehenden verlässlichen Daten vor, die eine Bewertung rechtfertigen. Rückstellungen sind gem. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht ist dabei willkürfrei zu schätzen. Diese Vorgabe aus kommunalrechtlicher Kommentierung findet sich entsprechend auch in Hinweisen zur Bilanzierung nach HGB, wonach die Umstände einer Schätzung objektiv nachprüfbar sein müssen. Es erfolgt daher keine Einbeziehung in die Rückstellungsbildung.

Tz. 6.2.5	Falsche Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht
-----------	--

Die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 NGO (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z.B. obige Angaben, beinhalten sollte, da dies die Aufgabe des Anhangs ist. Entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO sollten diese Ausführungen ab dem kommenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen.

Gemäß § 89 Abs. 1 NGO erfolgt die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses. An welcher Stelle im Jahresabschluss die Unterrichtung erfolgen soll ist nicht festgelegt.

Bei der Stadt erfolgt sie unter Ziffer 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 NGO im Rechenschaftsbericht. Die Zuordnung zum Verlauf der Haushaltswirtschaft, die nach § 57 GemHKVO im Rechenschaftsbericht dargestellt werden soll, wird aus nachfolgenden Gründen als sachgerecht angesehen:

Durch Beschluss über die Haushaltssatzung werden die Haushaltsansätze bereit gestellt. Zeigt sich im Laufe der Bewirtschaftung (Verlauf der Haushaltswirtschaft), dass die bereitgestellten Ansätze nicht auskömmlich sind, wird die Bereitstellung von Mitteln für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Deshalb erfolgt die Darstellung unter Ziffer 3.5 Verlauf der Haushaltswirtschaft des Rechenschaftsberichtes.

Gleiches gilt für die über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 NGO. Diese werden deshalb unter Ziffer 3.9 Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls als Teil des Verlaufs der Haushaltswirtschaft im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Tz. 6.2.6.1	Unzureichende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage im Rechenschaftsbericht
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage deutlich ausbaufähig sei.

Gem. § 57 GemHKVO ist im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt ist in die Ziffern 1. Vorbemerkung, 2. Finanzwirtschaftliche Lage, 3. Verlauf der Haushaltswirtschaft, 4. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung und 5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung gegliedert. Damit finden sich alle Anforderungen zum Rechenschaftsbericht aus § 57 GemHKVO in der Gliederung des Rechenschaftsberichtes der Stadt wieder. Dabei wird die Erläuterung der finanzwirtschaftlichen Lage durch Kennzahlen unterstützt. Auch das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2010 fest, dass der Rechenschaftsbericht der Stadt die Vorgaben des § 57 GemHKVO erfüllt.

Der Jahresabschluss 2010 ist der dritte doppelte Jahresabschluss der Stadt. In dieser Zeit sind bereits Veränderungen am Jahresabschluss vorgenommen und Erfahrungen gesammelt worden. Diese Erfahrungen werden laufend ausgewertet und werden zu Veränderungen bei künftigen Jahresabschlüssen führen.

Tz. 6.2.6.2	Fehlende Rückstellungsübersicht bei den Anlagen zum Anhang
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass keine Rückstellungsübersicht im Jahresabschluss enthalten sei. Zwar fehlen gesetzlicher Regelungen, dennoch seien die Rückstellungen in einer Rückstellungsübersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO den Anlagen zum Anhang beizufügen.

Dem Anhang sind gem. § 100 Abs. 2 NGO u.a. eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Forderungsübersicht beizufügen. Wie das Rechnungsprüfungsamt zutreffend feststellt, gibt es keine gesetzliche Regelung bezüglich einer Rückstellungsübersicht. Gleichwohl wird die

Verwaltung prüfen, ob künftigen Jahresabschlüssen auch ohne gesetzliche Verpflichtung eine Rückstellungsübersicht beigefügt wird.